

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

27. März 2024

19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, in oben genannter Sache eine Vernehmlassung einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat anerkennt, dass jedes ungeklärte Tötungsdelikt, insbesondere für die Angehörigen der Opfer, sehr belastend ist. Deshalb setzen die Strafverfolgungsbehörden alles daran, diese Delikte schnellstmöglich aufzuklären und die Täterschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichwohl lehnt der Regierungsrat ab, dass der Tatbestand des Mords als unverjährbar erklärt wird.

Zum einen kann auf die bereits im erläuternden Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 12. Oktober 2023 genannten Gründe verwiesen werden. Der Regierungsrat teilt die darin geäusserten Standpunkte, wonach mit der Unverjährbarkeit falsche Erwartungen geschürt werden könnten und die Beweisführung mit zunehmendem Zeitablauf trotz allfälliger neuer technischer Möglichkeiten immer schwieriger wird.

Zum anderen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Unverjährbarkeit von Mord höchstens marginal zur Verbesserung der Aufklärungsquote beitragen wird. Ungeklärte Tötungsdelikte ergeben sich einerseits dann, wenn ein Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht, diese jedoch nicht aufgefunden werden kann. Zudem gibt es Fälle, bei denen trotz intensiven Ermittlungen keine Hinweise auf die Täterschaft gewonnen werden können. In beiden Konstellationen würde die Unverjährbarkeit von Mord im Vergleich zur heutigen Verjährung nach 30 Jahren nichts Wesentliches zur Verbesserung der Aufklärungsquote beitragen.

Mord unterscheidet sich zudem deutlich von weiteren Tatbeständen, die gemäss dem geltenden Recht unverjährbar sind. Heute sind dies Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie etwa Völkermord und Kriegsverbrechen, bei denen Ermittlungen gegen die Täterschaft beispielsweise aus politischen Gründen während Jahren oder gar Jahrzehnten nicht geführt werden können und es zudem in der Regel um eine grosse Anzahl von Opfern geht. Bei den ebenfalls unverjährbaren Tatbeständen im Bereich des Sexualstrafrechts, die an Kindern unter zwölf Jahren begangen werden, geht es vielfach um Sachverhalte, von denen die Strafverfolgungsbehörden erst viele Jahre nach den Taten erstmals Kenntnis erhalten. Bei solchen Tatbeständen ist die Unverjährbarkeit im Gegensatz zu Mord sinnvoll.

Für den Regierungsrat erweist es sich sodann als stossend, dass Mord unverjährbar werden soll, andere schwere Straftaten, wie etwa vorsätzliche Tötung oder Vergewaltigung, jedoch weiterhin bereits nach 15 Jahren verjähren, ohne dass sich eine solch markante Differenzierung hinsichtlich der Verjährungsfrist rechtfertigt. Er erachtet es entsprechend als sinnvoller, für alle Verbrechen eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zu statuieren.

Die unterschiedlichen Verjährungsfristen von vorsätzlicher Tötung (15 Jahre) und Mord (heute 30 Jahre beziehungsweise zukünftig unverjährbar) sind auch aus einem weiteren Grund problematisch: Sie können dazu führen, dass schlussendlich die gerichtliche Qualifizierung der Tötung darüber entscheidet, ob ein Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden muss oder ein Urteil gefällt werden kann. Auch dies spricht aus Sicht des Regierungsrats dafür, dass nicht der Mord für unverjährbar erklärt werden soll, sondern die Verjährungsfristen dieser Tatbestände vereinheitlicht werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- info.strafrecht@bj.admin.ch